

Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2020

Betriebs-Berater International

1.12.2020 | 66. Jg.
Seiten 717–792

DIE ERSTE SEITE

Dr. Menno Aden

Recht und Wirtschaft

AUFSÄTZE

Dr. Juliane Werther-Bontje, LL.M.

Änderungen des australischen Foreign Investment Review | 717

Dr. Hendric Labonté

Das auf die deliktische Haftung deutscher Hersteller von Dieselfahrzeugen bei Auslandssachverhalten anwendbare Recht | 726

Raphael de Barros Fritz, LL.M.

Die Anwendung der Rom I-VO auf die Errichtung eines „express inter vivos trust“ | 734

LÄNDERREPORTE

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 738

Markus Schlueter

Länderreport Thailand | 741

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Sozialrechtliche Bescheinigungen für entsandte Wanderarbeitnehmer – keine Rechtswirkung außerhalb des Sozialrechts | 746

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Peter Mankowski** | 751

EuGH: Übermittlung eines geschützten Werks an ein Gericht zu Beweis Zwecken in einem Rechtsstreit – keine öffentliche Wiedergabe i. S. d. Urhebersrichtlinie | 752

BGH: Werkschutz und Zulässigkeit des sog. Sampling | 768

BGH: Zur Berücksichtigung der EU-rechtswidrigen HOAI-Honorarsätze in laufenden Zivilverfahren – Vorlage an den EuGH | 776

BAG: Erlöschen des Urlaubsanspruchs bei Langzeiterkrankung – Vorlage an den EuGH | 781

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Zollkodex – Zulässigkeit eines Antrags auf nachträgliche Überprüfung der Zollanmeldung | 786

BFH: Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen trotz Mitwirkung an einer im Drittstaat begangenen Steuerhinterziehung | 788

waltskammern gegründet werden können. Das wäre etwa in Ankara und Istanbul der Fall. Die traditionell regierungskritischen Kammern vergeben Rechtsanwaltslizenzen und vertreten die rund 128000 Rechtsanwälte im Land. Durch die Neuregelung wird auch die proportionale Vertretung in der nationalen Dachorganisation ersetzt. Dadurch dürfte die Zahl der Anwaltsvertreter aus Großstädten wie Istanbul, Ankara und Izmir sinken und deren Finanzierungsreservoir eingeschränkt werden.

Auch die Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* und die Internationale Juristenkommission kritisierten die geplante Reform. Das Vorhaben der Regierung zielt auf einen „politischen Zweck“ ab, hieß es in einer gemeinsamen Erklärung. Ziel der Reform sei es, die Kammern politisch zu spalten. Das Vorhaben trage ebenfalls dazu bei, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizsystems zu untergraben.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Die türkische Wirtschaft wurde hart von der Coronakrise getroffen.

Die heftigste – und nachträglich wohl auch teuerste – Maßnahme gegen das Virus kam jedoch aus dem Finanzministerium unter der Leitung von Minister *Berat Albayrak*. Als die Infektionszahlen im März und April noch in die Höhe schossen, senkte die Türkische Zentralbank den Leitzins schrittweise um 1,5 Prozentpunkte auf 8,25 Prozent. Banken wurden angehalten, frisches Geld, meist in Form von Krediten, möglichst schnell an Firmen und Privatkunden weiterzuleiten. Damit sollte der Konsum aufrechterhalten werden.

Als Folge verlor die Türkische Lira massiv an Wert; es ist der am längsten anhaltende Kursrutsch seit 1999. Im gesamten Jahr 2020 verlor die Lira im Handel mit dem Dollar und Euro rund 35 Prozent an Wert. Bei Fertigstellung dieses Berichts werden für einen Euro erstmals mehr als 9,9 TL fällig. Anfang des Jahres lag der Wechselkurs für 1 Euro bei 6,6 TL.

Um den anhaltenden Wertverfall der Türkischen Lira zu stoppen und um der dadurch steigenden Inflation entgegenzutreten, hat die türkische Zentralbank im September überraschend den zentralen Zinssatz zur Versorgung der Geschäftsbanken um 2 volle Prozentpunkte von bisher 8,25 Prozent auf nunmehr 10,25 Prozent angehoben. Dies ist die erste Anhebung der Leitzinsen seit 2 Jahren. Am 22. 10.

2020 hat die türkische Notenbank den Leitzins nicht erneut erhöht. Trotz einer hohen Inflationsrate von knapp 12 Prozent beließ sie den Leitzins unverändert bei 10,25 Prozent.

Die türkische Wirtschaft steckt seit Jahren in der Krise. 2018 ließ ein Zollstreit mit den USA die Lira einbrechen. Der Abschwung wurde durch die Coronakrise nur noch verschärft. Die Inflation liegt konstant bei 12 Prozent.

Die türkische Regierung hat die Konjunktur mit vielen Hilfsprogrammen unterstützt, das Bruttoinlandsprodukt geht – gegenüber dem Vorjahresquartal – im zweiten Quartal um 9,9 Prozent zurück. Auch dieser Einbruch ist heftig, allerdings nicht so stark wie befürchtet. Analysten hatten im Schnitt einen Rückgang um 10,7 Prozent vorausgesagt. Zudem sei der Einbruch weniger stark als in anderen Schwellenländern. Zum Vergleich: In Deutschland ist das Bruttoinlandsprodukt im zweiten Quartal um 10,1 Prozent gesunken, in Frankreich um 13,8 Prozent, in der gesamten Euro-Zone um 12,1 Prozent, jeweils verglichen mit dem Vorjahresquartal.

Im September hat die Ratingagentur Fitch die Prognose zum türkischen Wirtschaftswachstum für das Jahr 2020 von minus 3,9 Prozent auf minus 3,2 Prozent aktualisiert. Für die Jahre 2021 und 2022 lautet die Prognose, dass die Türkei ein Wirtschaftswachstum von 5 Prozent im Jahr 2021 und von 4,6 Prozent im Jahr 2022 erwartet. In diesem Bericht wurde für die Türkei eine Inflationserwartung von 10,8 Prozent bis Ende dieses Jahres, 11 Prozent bis Ende 2021 und von 11,1 Prozent bis Ende 2022 ausgewiesen.



Dr. Gökçe Uzar Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich internationales Schiedsverfahrensrecht. Sie ist türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München. Sie war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkeigeschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk und Local Partner in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.

Markus Schlueter, Rechtsanwalt, Köln/Bangkok

Länderreport Thailand

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die politische Situation ist in Thailand weiterhin volatil. Trotz des formellen Endes der Militärregierung dominiert die Armee die neue Regierung. Die Parlamentswahlen vom März 2019 führten zu einer Koalitionsregierung unter der Führung der mit dem Militär verbündeten Partei Phalang Pracharat und des Premierministers *Prayuth Chan-ocha*.

Ein Senat, der vollständig von der ehemaligen Junta ernannt wurde, und ein Kabinett mit mehreren ehemaligen Generälen in zentralen Posten sichern zusätzlich die Dominanz des Militärs. Die thailändische Regierung hat Ende März 2020 den Notstand ausgerufen. Damit erhielt der Regierungschef weitreichende Vollmachten. Seit Jahresmitte ist eine zunehmende Unzufriedenheit breiter Bevölkerungsschichten mit der Regierung und verschiedenen politischen Einschränkungen

gen, etwa im Bereich der Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie den Methoden der Pandemiebekämpfung zu beobachten, die insbesondere in Bangkok zu Massendemonstrationen geführt hat. Neu sind hierbei vor allem Forderungen zur Reform der Monarchie, was bislang ein Tabuthema in Thailand war.

Im Jahr 2019 war Deutschland für Thailand der wichtigste Handelspartner in der Europäischen Union und belegte in der thailändischen Exportstatistik Rang 13, in der Importstatistik Rang 10. So haben deutsche Unternehmen 2019 Waren im Wert von 5,02 Mrd. EUR nach Thailand exportiert, während das Importvolumen aus Thailand bei 6,02 Mrd. EUR lag. Das bilaterale Handelsvolumen zwischen Deutschland und Thailand lag damit 1,3% unter dem Vorjahresniveau. Die globale Covid-19-Pandemie hat seit Anfang 2020 zu einem starken Rückgang wirtschaftlicher Aktivität geführt, und es wird erwartet, dass das thailändische BIP in diesem Jahr um 5,7% schrumpfen wird. Die Exportsektoren (hauptsächlich Elektronik und Automobil), die von Unterbrechungen in der Lieferkette und einer sich verschlechternden Auslandsnachfrage betroffen sind, werden Prognosen zufolge in diesem Jahr um mehr als 16% schrumpfen. Der Tourismussektor, der fast 18% des BIP ausmacht, wurde ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen, da seit März 2020 die internationalen Touristenankünfte fast zum Erliegen gekommen sind. Mobilitätseinschränkungen, die als Reaktion auf den Ausbruch verhängt wurden, waren zwar entscheidend für die Abflachung der Infektionskurve, haben aber den privaten Konsum, insbesondere für Einzelhandel und Freizeitdienstleistungen, stark beeinträchtigt. Das spiegelt sich in den Verkäufen von Gebrauchsgütern, die im ersten Quartal 2020 einen starken Rückgang von fast 12% verzeichneten.

II. Rechtsgebiete

1. Investitionsförderung

a) BOI-Umzugsförderung

Die thailändische Regierung ermutigt ausländische Investoren mittels neuer Förderprogramme, ihre Unternehmungen nach Thailand zu locken. Vor dem Hintergrund des anhaltenden US-Chinesischen Handelskonflikts kündigte der thailändische Wirtschaftsminister das Investitionsanreizpaket „Thailand Plus“ an, das darauf abzielt, mehr ausländische Investitionen anzuziehen und entsprechende Verwaltungsverfahren zu beschleunigen.

Ziel des Pakets ist es, die Attraktivität Thailands als Investitionsstandort durch zusätzliche Anreize bei Investitionen bis 2021 zu erhöhen. Demnach wird das *Board of Investment* (BOI) weitere fünf Jahre lang 50% Ermäßigung der Körperschaftsteuer auf Projekte gewähren, die bis Ende 2020 einen Antrag auf Investitionsförderung stellen und bis Ende 2021 tatsächliche Investitionen in Höhe von mindestens 1 Mrd. THB (rund 27 Mio. EUR) getätigt haben. Auch Investitionen in Automatisierungssysteme werden zu zusätzlichen Abzügen berechtigt sein, um die Transformation der thailändischen Industrie weiter zu stärken und zu beschleunigen.

Eine weitere Deregulierung restriktiver Verwaltungsvorgaben für ausländische Investitionen wird u.a. durch die Einrichtung eines *One-Stop-Service* für Investoren und die Verlagerung behördlicher Befugnisse an das BOI angestrebt, um die Investitionsverlegung nach Thailand zu erleichtern.

b) BOI-Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19

Das BOI hat mehrere Förderprogramme zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung Thailands angesichts der massiven Auswirkungen durch die Covid-19-Pandemie vorgesehen. Gefördert werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen von Unternehmen zur Steigerung der Produktivität, namentlich in den Bereichen Energieeinsparung, Automatisierung, Digitalisierung und Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Geeignete Projekte können eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für bis zu drei Jahre erhalten (es gilt eine Obergrenze von 50% oder 100% des Investitionsvolumens) sowie eine Befreiung von Einfuhrzöllen auf Maschinen, die für diese Maßnahmen verwendet werden. Der Antrag hierfür muss bis zum 30. 12. 2020 gestellt werden.

Vorgesehen ist zudem die Förderung der Personalentwicklung in den MINT-Bereichen (Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften und Technik). Hierdurch wird ermöglicht, bis zu 200% der tatsächlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von MINT-Fortbildungen für Mitarbeiter in die Berechnung des Rahmens der Körperschaftsteuerbefreiung einzubeziehen. Darüber hinaus haben Arbeitgeber die Möglichkeit, Sonderabzüge für Ausbildungskosten im Zusammenhang mit fortgeschrittener Technologie und Ausgaben für die Einstellung neuer hochqualifizierter Arbeitskräfte in den Bereichen Wissenschaft und Technologie vorzunehmen. Unternehmen, die mindestens 1 Mio. THB in die Einrichtung von Ausbildungs- und Schulungsprogrammen investieren, die vom Ministerium für Wissenschaft und Technologie zur Entwicklung der Arbeitnehmerbildung unterstützt werden, können bis zu fünf Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit werden, wobei die Obergrenze bei der Höhe der Investition liegt. Anträge müssen bis zum 30. 12.2021 eingereicht werden.

Darüber hinaus hat das BOI einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen in Aktivitäten der Kategorie A1 bis A3 angekündigt, der bis zu fünf Jahre nach der ersten Steuerbefreiung eine Senkung der Körperschaftsteuer vorsieht, wenn innerhalb des Zeitraums von Februar bis Dezember 2020 mindestens 500 Mio. THB bzw. von Februar bis Dezember 2021 1 Mrd. THB investiert werden. Die Investitionen müssen in eine der 120 vom BOI angekündigten Zielaktivitäten getätigt werden.

2. Mehrwertsteuer

Die Senkung der Mehrwertsteuer auf 7% wird um ein weiteres Jahr verlängert, und zwar für den Zeitraum vom 1. 10. 2020 bis zum 30. 9. 2021 (der gesetzliche Satz beträgt 10%). Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen unterliegen der Mehrwertsteuer von 7%. Bestimmte Verkäufe von Waren und Dienstleistungen unterliegen einem Mehrwertsteuersatz von 0%.

3. Vorschläge zur Änderung des Zivil- und Handelsgesetzbuches

Im Juni 2020 billigte das Kabinett einen Entwurf zur Änderung des Zivil- und Handelsgesetzes (*Civil and Commercial Code*, CCC), um Geschäftstätigkeiten in Thailand insbesondere im Hinblick auf Fragestellungen in den Bereichen Compliance und Transaktionen zu vereinfachen. So soll

zunehmend erstmalig die Verschmelzung durch Aufnahme kodifiziert werden, die im thailändischen Gesellschaftsrecht bislang nicht ausdrücklich geregelt wurde. Die Novelle sieht auch vor, dass eine *Limited Company* mit nunmehr zwei Gesellschaftern gegründet werden kann. Bislang sind hierzu drei Gesellschafter erforderlich; bis 2008 waren es sogar sieben. Nach den neuen Regeln soll für eine Gesellschafterversammlung mithin ein Quorum von mindestens zwei Gesellschaftern erforderlich sein. Darüber hinaus werden elektronische Gesellschafter- und Geschäftsführungssitzungen ausdrücklich genehmigt. Nach bisheriger Rechtslage konnten solche Versammlungen nur dann elektronisch abgehalten werden, wenn alle Teilnehmer zum Zeitpunkt der Versammlung physisch in Thailand waren. Im Rahmen der Coronakrise wurde diese Maßgabe nun abgeschafft. Danach sind elektronische Direktoren- oder Gesellschafterversammlungen auch dann statthaft, wenn keiner der Teilnehmer physisch in Thailand anwesend ist. Bisher gelten die neuen Regeln im Rahmen eines königlichen Dekrets. Die Regierung hat jedoch angekündigt, die Regeln in das Zivilgesetzbuch übernehmen zu wollen. Weiterhin wird die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Benachrichtigung über die Gesellschafterversammlung in einer Lokalzeitung abgeschafft. Eine Ausnahme gilt für Fälle, in denen die Ausgabe von Inhabertifikaten beschlossen wird.

Zudem sollen Gesellschaften künftig Anträge wie z. B. die Registrierung oder spätere gesellschaftsrechtliche Änderungen bei jeder Außenstelle des *Department of Business Development*, einer Unterbehörde des thailändischen Handelsministeriums, einreichen können. Derzeit wird die lokale Zuständigkeit durch den Gesellschaftssitz bestimmt. Darüber hinaus reduziert das Gesetz Gebühren und Dokumentationsanforderungen. Des Weiteren wird eine *Limited Company*, die ihre Gründung beim Handelsministerium/DBD ab dem 16. 10. 2019 registriert, automatisch als Arbeitgeber bei der Sozialversicherung registriert, ohne einen separaten Antrag stellen zu müssen. Sonstige arbeitsrechtliche Anforderungen gelten weiterhin.

4. Steuererleichterungen als Reaktion auf Covid-19

Als Reaktion auf die Covid-19-Epidemie und ihre Folgen hat das Finanzministerium eine Reihe von Steuererleichterungen mit dem Ziel erlassen, Steuerzahler in Thailand zu entlasten.

a) *Reduzierte Quellensteuer und Körperschaftsteuer-Fristverlängerung*

So wurde eine vorübergehende Reduzierung der Quellensteuerabzugssätze für verschiedene Arten von Zahlungen eingeführt. Gemäß Ministerialverordnung Nr. 361 wird die Quellensteuer demnach für alle Zahlungen, die zwischen dem 1. 4. 2020 und dem 30. 9. 2020 für bestimmte Arten von Einkünften geleistet werden, vorübergehend von dem regulären Satz von 3% auf 1,5% gesenkt. Zusammenfassend handelt es sich bei den betreffenden Einkünften primär um Zahlungen für Dienstleistungen, Honorare für Auftragsarbeiten und freie Berufe für alle Steuerpflichtigen sowie um Zahlungen für Provisionen, *Goodwill* und Urheberrechte für Körperschaftssteuerpflichtige. Darüber hinaus wird die Quellensteuer vom 1. 10. 2020 bis zum 31. 12. 2021 auf einen Satz von 2% reduziert, wenn die Zahlung über das neue System der elektronischen Quellensteuer erfolgt. Der wesentliche Faktor für die berechnete Anwendung der ermä-

Bigten S. ist dabei das tatsächliche Zahlungsdatum in der genannten Periode, nicht das Rechnungsdatum.

Weiterhin gilt eine verlängerte Einreichungsfrist für Körperschaftsteuererklärungen und -zahlungen und ein erhöhter Steuerabzug für Zinsaufwendungen und Gehaltsaufwendungen zum Zweck der Steuerberechnung.

b) *KMU-Entlastung*

Kleine und mittlere Unternehmen können einen 150%igen Abzug auf Zinsaufwendungen für Kredite beantragen, die im Rahmen der zinsgünstigen Kreditlinie der Regierung zur Unterstützung von Unternehmern aufgenommen wurden. Erforderlich hierzu ist, dass gemäß der Rechnungsperiode, die am oder vor dem 30. 9. 2019 endet, die Jahreseinnahmen 500 Mio. THB nicht übersteigen und das Unternehmen nicht mehr als 200 Mitarbeiter hat. Arbeitgeber kleiner und mittlerer Unternehmen können zu den vorgenannten Voraussetzungen zudem 300% der erstattungsfähigen Lohnkosten, die für Arbeitnehmer im Zeitraum von April bis Juli 2020 anfallen, abziehen. Für den erhöhten Abzug kommen nur Gehälter in Betracht, die 15 000 THB pro Monat und Mitarbeiter nicht überschreiten; außerdem müssen die Mitarbeiter bei der Sozialversicherungskasse versichert sein. Die Zahl der versicherten Arbeitnehmer in der Periode darf nicht niedriger sein als die Zahl der versicherten Arbeitnehmer am 31. 12. 2019.

c) *Beschleunigte Mehrwertsteuer-Rückerstattungen*

Mehrwertsteuerzahler, die als Warenexporteur registriert sind, erhalten die Steuererstattung innerhalb von 15 Tagen statt sonst 30 Tagen, wenn die Mehrwertsteuererklärungen über das *E-Filing*-System eingereicht werden, und innerhalb von 45 statt 60 Tagen bei regulären Einreichungen.

d) *Steuererleichterungen für Spenden*

Für Spenden zur Unterstützung von Covid-19-bezogenen Maßnahmen, die im Zeitraum vom 5. 3. 2020 bis zum 5. 3. 2021 über das e-Spendensystem des Finanzministeriums geleistet werden, können Einzelpersonen Barspenden als abzugsfähige Vergünstigung für persönliche Einkommensteuerzwecke geltend machen, die auf 10% des bereinigten steuerpflichtigen Einkommens begrenzt ist. Juristische Personen können Bar- oder Vermögensspenden als abzugsfähige Ausgabe für Körperschaftsteuerzwecke geltend machen, wobei die Obergrenze bei 2% des steuerpflichtigen Nettogewinns liegt. Zudem sind Vermögensspenden für registrierte Unternehmen von der Mehrwertsteuer befreit.

e) *Stimulus zur Stützung des privaten Konsums*

Einkäufe von Gütern oder Dienstleistungen mit Mehrwertsteuer im Zeitraum vom 23. 10. 2020 bis 31. 12. 2020 können unter gewissen Voraussetzungen bis zu einer Höhe von THB von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die Regierung hofft, dadurch den privaten Konsum zu stützen. Dem gegenüber steht ein Steuerminus von geschätzten 12 Mrd. THB.

5. Weitere legislative Reaktionen auf Covid-19 in Thailand

a) *Richtlinien für Zivilluftfahrt*

Am 1. 3. 2020 ist Covid-19 als gefährliche übertragbare Krankheit nach dem *Communicable Disease Act* (CDA)

klassifiziert worden. Der CDA erlaubt Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Krankheiten; beispielsweise kann angeordnet werden, Einrichtungen zu desinfizieren oder zu schließen, und Personen können angewiesen werden, sich untersuchen zu lassen oder in Quarantäne zu begeben. Am 9. 3. 2020 hat die thailändische Behörde für Zivilluftfahrt Richtlinien für Luftfahrtunternehmen mit Blick auf Covid-19 erlassen. Danach sind die Unternehmen angewiesen, Reisende aus Infektionszonen nur dann einchecken zu lassen, wenn ein Gesundheitszertifikat vorgelegt werden kann, das bescheinigt, dass der Reisende nicht an Covid-19 erkrankt ist. Ferner müssen Reisende ein sog. T8-Formular ausfüllen, welches bei der Einreise vorzulegen ist. Falschangaben auf dem Formular können mit Geldbußen geahndet werden. Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die Kosten für Isolation, Quarantäne und andere Gesundheitskosten zu tragen, falls ein Reisender in Thailand positiv auf das Coronavirus getestet wird.

b) Einreisebeschränkungen

Seit dem 25. 3. 2020 ist die Einreise nach Thailand auf dem Luft-, Land- und Seeweg für Ausländer stark eingeschränkt. Bestimmten nicht-thailändischen Staatsangehörigen ist die Einreise weiterhin gestattet, sofern sie unter eine von elf hierzu designierten Gruppen (u. a. Ausländern, die im Besitz einer gültigen thailändischen Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis sind, sowie Ehegatten, Eltern und Kindern von thailändischen Staatsangehörigen) fallen und sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ausländer, die mit einer Arbeitserlaubnis in Thailand arbeiten, dürfen in das Königreich einreisen, wenn sie (i) von einer thailändischen Botschaft im Ausland eine Einreisebescheinigung ausgestellt bekommen, die bestätigt, dass der Inhaber unter eine der elf Gruppen fällt, denen die Einreise in das Königreich gestattet ist, (ii) eine Gesundheitsbescheinigung mit negativem Testergebnis für Covid-19 vorweisen, die nicht mehr als 72 Stunden vor der Reise ausgestellt wurde und (iii) eine Krankenversicherung mit einer Mindestdeckung von 100 000 USD für die Behandlung von Covid-19 haben. Bei der Ankunft in Thailand müssen die Einreisenden sich am Flughafen einer medizinischen Untersuchung unterziehen, die ein allgemeines Fieber- und Symptomscreening beinhaltet, die App der Regierung installieren, um den Aufenthaltsort der Person zu verfolgen, und sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Die Kosten für die Quarantäne sind von den Einreisenden selbst zu tragen.

Im Oktober 2020 hat die Regierung im Grundsatz auch die Einreise von Geschäftsreisenden ohne Arbeitserlaubnis unter gewissen Voraussetzungen genehmigt. Zur Stützungen der Tourismusbranche wurde zudem ein spezielles Touristenvisum in Aussicht gestellt. Jedoch sind auch Geschäftsreisende und Touristen dazu verpflichtet, die oben genannten Anforderungen zu erfüllen.

c) Exportbestimmungen

Die thailändische Regierung hat gegenüber den Herstellern von Schutzbekleidung angeordnet, dass Mundschutzmasken nur noch mit entsprechender Genehmigung ins Ausland exportiert werden dürfen. Außerdem kontrolliert das Wirtschaftsministerium den Verkaufspreis, das Produktionsvolumen und Export sowie Import der Masken. Das Anlegen übermäßiger Vorräte, Preissprünge und Engpässe sollen so verhindert werden. Die großen Hersteller von Mundschutz sind aufgefordert, den Bestand an eine

Verteilerstelle der Regierung zu liefern. Von dort soll der Mundschutz dann an Krankenhäuser und Apotheken verteilt werden. Zudem hat der thailändische Zentralausschuss für Waren- und Dienstleistungspreise den Verkaufspreis von Standardmasken auf 2,5 Baht pro Stück festgesetzt.

d) Arbeitsrechtliche Aspekte

Arbeitgebern können nach thailändischem Arbeitsrecht Auflagen zum Schutz von Arbeitnehmern gemacht werden. Zuständig hierfür ist das *Work Safety, Occupational Health and Environmental Conditions Committee*. Arbeitnehmer, die von Gesundheitsbeamten aufgefordert werden, sich in Selbstquarantäne zu begeben, gelten als krank. Grundsätzlich steht Arbeitnehmern in Thailand Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für 30 Tage zu. Nach dem bezahlten Krankheitsurlaub kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestatten, weiteren Jahresurlaub bei Fortzahlung des Gehalts zu nehmen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich gegebenenfalls auf andere geeignete Maßnahmen einigen. Keine Lohnfortzahlung ist vorgesehen, wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmer vorsorglich auffordert, nicht zur Arbeit zu erscheinen bzw. den Arbeitsplatz vorübergehend schließt. Laut Angaben des Arbeitsministeriums gelten diese Fälle nicht als Krankheits-tage. Wird ein Arbeitnehmer von den Behörden zur Quarantäne verpflichtet, sind die Arbeitgeber nach dem gesetzlichen Grundsatz „keine Arbeit, kein Lohn“ ebenfalls nicht zur Zahlung des Gehalts verpflichtet.

Arbeitgeber, die von der Krise betroffen sind und den Geschäftsbetrieb möglicherweise aus betriebswirtschaftlich notwendigen Gründen ganz oder teilweise einstellen müssen, dürfen den Lohn der Arbeitnehmer auf 75% kürzen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer und die zuständige Arbeitsaufsichtsbehörde mindestens drei Tage im Voraus schriftlich über die Lohnkürzung zu informieren.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber grundsätzlich das Recht, den Jahresurlaub der Arbeitnehmer festzulegen, wobei es im Einzelfall immer auf den Arbeitsvertrag und etwaige sonstige interne Arbeitsvorschriften ankommt. Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung kann der Arbeitgeber von den Arbeitnehmern verlangen, während der Krisenzeit Urlaub zu nehmen. In vielen Arbeitsverträgen und Unternehmensregeln ist jedoch abweichend geregelt, dass der Arbeitnehmer Jahresurlaub beantragen muss, wodurch das diesbezügliche Weisungsrecht des Arbeitgebers aufgehoben wird.

e) Sozialversicherung

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 24. 4. 2020 wurden von März bis Mai 2020 die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber von 5% auf 4% und die Arbeitnehmer-Beiträge von 5% auf 1% gesenkt. Die Gehaltsbemessungsgrundlage bleibt bei 1650 THB bis 15 000 THB.

Arbeitnehmer, die aufgrund einer 14-tägigen Quarantäne ohne Lohnzahlung vorübergehend arbeitslos sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung durch die Sozialversicherungskasse in Höhe von 62% des letzten Lohns, wobei der Höchstbetrag bei 15 000 THB liegt. Die Entschädigung wird für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen gezahlt. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer Schließungsanordnung den Betrieb einstellen

muss. Arbeitnehmer, denen aufgrund der Krise gekündigt wird, haben für maximal 200 Tage Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 70% des letzten Lohns; die Deckelung liegt bei 15000 THB. Per Beschluss vom 11. 9. 2020 wurden die Versicherungsbeiträge von Arbeitgebern und -nehmern für den Zeitraum September bis November 2020 auf 2% reduziert und der Maximalbeitrag auf 300 THB begrenzt.

6. Einreichung von Finanzberichten

Am 4. 12. 2019 hat das *Department of Business Development* die Verordnung zu Regeln und Verfahren für die Einreichung von Jahresabschlüssen veröffentlicht, die am 1. 1. 2020 in Kraft trat. Demnach müssen Unternehmen, die ihre Abschlüsse in Papierform behördlich einreichen, sie nun auch elektronisch über das DBD-Onlinesystem vorlegen. Die elektronische Einreichung muss innerhalb von sieben Tagen nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitsdatum erfolgen, d.h. innerhalb eines Monats nach der Jahreshauptversammlung, die zur Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses abgehalten wird. Die erforderliche Einreichungsfrist hat sich von bisher 30 Tagen auf sieben Tage reduziert.

7. Vereinfachte FBC-Erteilung

Gegenwärtig schreibt der thailändische *Foreign Business Act* (FBA) vor, dass eine Gesellschaft, der vom *Board of Investment* eine nichtfiskalische Investitionsförderung für einen Geschäftssektor gewährt wurde, der nach dem FBA eingeschränkt ist, beim Handelsministerium ein Zertifikat für ausländische Unternehmen (*Foreign Business Certificate*, FBC) beantragen muss. Dieses Dokument befreit die Gesellschaft von der Pflicht zur Beantragung einer sog. *Foreign Business License*, was in der Praxis meistens ein komplexes und zeitaufwändiges Verwaltungsverfahren erfordert. Mithin kann das geförderte Unternehmen sein Geschäft auf der Grundlage der erhaltenen FBC i.V.m. der Investitionsförderungsbescheinigung betreiben. Gemäß den Vorgaben des FBA muss das Ministerium die FBC innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Förderungsmittelung ausstellen.

Um diesen Prozess zu vereinfachen, verknüpfen Handelsministerium und BOI ihre Datenbanken, so dass die Datenbank des Ministeriums automatisch aktualisiert wird, sobald einer Gesellschaft eine BOI-Förderung bewilligt wurde. Sobald dieser Vorgang abgeschlossen ist, muss die geförderte Gesellschaft keine Benachrichtigung mehr beim Handelsministerium einreichen, um ihr FBC zu erhalten.

8. Novellierte Grund- und Gebäudesteuer

Im März 2019 trat das neue Grund- und Gebäudesteuergesetz in Kraft; die Steuer wurde erstmals im Jahr 2020 nach den neuen Bestimmungen erhoben. Nach dem Gesetz sollte die Steuer bereits im April 2020 eingezogen werden, die Regierung hat es jedoch auf August 2020 verschoben. Die Steuer basiert auf dem Schätzwert des Grundstücks oder des Gebäudes. Der effektive Steuersatz wird gesondert festgelegt, wobei die Grund- und Gebäudesteuer nur bestimmte Höchstsätze vorsieht. Für die landwirtschaftliche Nutzung beträgt der Höchstsatz 0,15%, für Wohnnutzung 0,3%, wobei die tatsächlichen S. in der Praxis eher zwischen 0,02%

und 0,1% liegen, und für andere Nutzung 1,2%. Für natürliche Personen können bestimmte Abzüge und Steuerbefreiungen für Grundstücke und Gebäude mit Wohnnutzung vorgenommen werden. Auch werden Eigentümer, die Grundstücke oder Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke nutzen, für drei Jahre von der Steuererhebung nach dem Gesetz befreit.

9. Unterzeichnung des Multilateralen Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Am 3. 6. 2020 unterzeichnete Thailand eine geänderte Fassung des Multilateralen Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und ist damit der 137. Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet hat. Als Unterzeichnerstaat des Übereinkommens hat sich Thailand bereit erklärt, Gesetze zu erlassen, umzusetzen und die Anforderungen an den automatischen Informationsaustausch, bekannt als *Common Reporting Standard* und *Country-by-Country Reporting*, zu befolgen. Sie verlangen den automatischen Austausch und die Meldung bestimmter Steuerzahlerinformationen über Konten von Einzelpersonen und Operationen der Signatarstaaten an die Steuerbehörden anderer Länder. Der Prozess zur Umsetzung dieser automatischen Erhebungs- und Berichterstattungsprozesse beginnt, sobald Thailand das Abkommen ratifiziert und die Ratifikationsurkunde bei der OECD hinterlegt hat. Thailand wurde eine Frist bis zum 30. 8. 2021 eingeräumt, um das Abkommen zu ratifizieren; ansonsten droht eine Aufnahme auf die Schwarze Liste der EU, was für in Thailand ansässige Personen, die Investitionen außerhalb Thailands tätigen, zu erheblichen steuerlichen Beeinträchtigungen führen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass Thailand das Abkommen bis zu diesem Termin ratifizieren und dann die im Rahmen des Abkommens erforderlichen Austauschverfahren einführen wird.

10. Mehrwertsteuer für ausländische e-Services-Plattformen

Am 9. 6. 2020 verabschiedete das thailändische Kabinett einen Gesetzentwurf hinsichtlich der Änderung des thailändischen Steuergesetzes zur Erhebung der Mehrwertsteuer auf ausländische Anbieter digitaler Plattformen und den Verkauf digitaler Produkte (e-Services) wie Online-Buchungsplattformen, Online-Unterhaltungs-Streaming und E-Commerce-Plattformen. Das Gesetz wurde anschließend der Nationalen Gesetzgebenden Versammlung zur Verabschiedung vorgelegt. Die Änderung sieht vor, dass nichtansässige ausländische Personen, die in Thailand jährliche Einnahmen von mindestens 1,8 Mio. THB oder mehr erzielen, sich dort als Mehrwertsteuerzahler registrieren lassen und sowohl Mehrwertsteuererklärungen einreichen als auch die Mehrwertsteuer in Höhe von 7% an die thailändische Steuerbehörde abführen müssen.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Das Wirtschaftswachstum dürfte Analysten zufolge 2021 um 4,1% und 2022 um 3,6% anziehen, wobei in etwa zwei Jahren mit einer Erholung auf das vor der Pandemie erreichte Produktionsniveau gerechnet wird. Die Stärke der wirtschaftlichen Erholung wird jedoch auch von der Wirksamkeit der rechtspolitischen Reaktionen zur Unter-

stützung gefährdeter Haushalte und Unternehmen abhängen. Die Aussichten auf eine rasche Erholung des wichtigen Tourismussektors, auf den rund 18% des BIP und schätzungsweise 6 Mio. Arbeitsplätze einschließlich der Nebenindustrien entfallen, sind nach wie vor unklar. Obwohl der wirtschaftliche Liberalisierungs- und Reformprozess langwierig und durch die Pandemie erkennbar gehemmt ist, schreitet er weiter voran, und Thailand setzt sich weiterhin für Wirtschaftsreformen und ein offeneres Investitionsumfeld ein.



Markus Schlueter

Rechtsanwalt und Partner im Geschäftsbereich Asien/Pazifik von Rödl & Partner in Köln und Bangkok. Zuvor war er mehrere Jahre für eine internationale Wirtschaftskanzlei in Vietnam tätig. Er arbeitet auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts sowie der Strukturierung grenzüberschreitender Direktinvestitionen und leitet den ASEAN-Desk in Deutschland.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Sozialrechtliche Bescheinigungen für entsandte Wanderarbeitnehmer – keine Rechtswirkung außerhalb des Sozialrechts

EuGH (5. Kammer), Urteil vom 14. 5. 2020 – Rs. C-17/19, *Bouygues travaux publics* u. a.

Tenor

Art. 11 Abs. 1 Buchst. a, Art. 12a Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. 3. 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. 12. 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 4. 2005 sowie Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind dahin auszulegen, dass eine Bescheinigung E 101, die von dem zuständigen Träger eines Mitgliedstaats gemäß Art. 14 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. 6. 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. 6. 1998 an Arbeitnehmer ausgestellt wurde, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, und eine Bescheinigung A 1, die ihnen von diesem Träger gemäß Art. 12 Abs. 1 oder Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 ausgestellt wurde, für die Gerichte des letztgenannten Mitgliedstaats nur hinsichtlich der sozialen Sicherheit bindend sind.

AEUV Art. 267; Verordnung (EWG) Nr. 572/72 Art. 11, 12a, 14; Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Art. 12, 13

Aus den Gründen

I Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. 3.

1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1972, L 74, S. 1), in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. 12. 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 4. 2005 (ABl. 2005, L 117, S. 1) (im Folgenden: Verordnung Nr. 574/72), und von Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009, L 284, S. 1).

2 Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht im Rahmen eines Strafverfahrens gegen die Unternehmen *Bouygues travaux publics* (im Folgenden: *Bouygues*), *Elco construct Bucurest* (im Folgenden: *Elco*) und *Welbond armatures* (im Folgenden: *Welbond*) wegen Schwarzarbeit und unerlaubter Überlassung von Arbeitnehmern.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Verordnung Nr. 1408/71

3 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. 6. 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. 6. 1998 (ABl. 1998, L 209, S. 1) (im Folgenden: Verordnung Nr. 1408/71) enthielt einen Titel I („Allgemeine Vorschriften“), in dem Art. 1 („Begriffsbestimmungen“) u. a. vorsah:

„Für die Anwendung dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

...

j) ‚Rechtsvorschriften‘: in jedem Mitgliedstaat die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in Bezug auf die in Art. 4 Abs. 1 und 2 genannten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit oder die in Art. 4 Abs. 2a erfassten beitragsunabhängigen Sonderleistungen. ...“

4 Ebenfalls in diesem Titel bestimmte Art. 4 („Sachlicher Geltungsbereich“) der Verordnung Nr. 1408/71:

„(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen: